

Pressemitteilung

Weiterer Schritt: Corint Media stellt bei Schiedsstelle Antrag gegen Google auf Feststellung der Vergütungshöhe

Corint Media schaltet Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) wegen unentgeltlicher Nutzung von Presseinhalten durch Suchmaschinenkonzern Google ein

Berlin, 22. Juli 2022 Nachdem der Aufsichtsrat der Corint Media am 4. Juli 2022 einstimmig einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, hat Corint Media gestern bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) den Erlass einer Einigung wegen der unautorisierten Google-Nutzung beantragt. Mit einer neutralen Entscheidung durch die Schiedsstelle über die Vergütungshöhe sollen den fortgesetzten, rechtswidrigen Nutzungen von digitalen Presseerzeugnissen durch Google auch urheberrechtlich ein Ende gesetzt werden. Bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes am 7. Juni 2021 nutzt Google die Verlegerrechte ohne Zustimmung und zahlt dafür an Corint Media und den Großteil der deutschen Presseverlage nichts. Bis heute hat Google weder die Verlage noch Corint Media darüber informiert, wie die Presseinhalte im Wege der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung nicht nur im Google-Ökosystem, sondern im ganzen Alphabet-Konzern genutzt werden.

Corint Media bittet die Schiedsstelle mit dem gestern eingereichten Antrag, vor allem die Höhe der angemessenen Vergütung für die unstrittige Nutzung der Presseerzeugnisse sowie weitere diskriminierungsfreie Lizenzkonditionen auszurteilen. Dies ist ein konsequenter Schritt, um bestätigen zu lassen, dass die Zahlungsangebote Googles im untersten Promillebereich nicht nur kartellrechtswidrig, sondern auch urheberrechtlich missbräuchlich unangemessen sind.

Zuvor hatte das Bundeskartellamt bereits Anfang dieses Jahres eine Grundverfügung gegen Google als Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung erlassen und damit den Weg für eine ex-ante-, das heißt eine Vorab-Regulierung nach dem neu geschaffenen § 19a GWB ermöglicht. Zugleich hat das Bundeskartellamt, auf Beschwerde von Corint Media, ein Kartellverwaltungsverfahren gegen Alphabet, ebenso wie gegen Google, wegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung vor allem durch die Angebote sogenannter Google News Showcase-Verträge und wegen der darin zum Ausdruck kommenden absichtsvollen Aushöhlung des Presseleistungsschutzrechtes eingeleitet. Erst am 28. Juni 2022 ist Corint Media von der zuständigen Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes auch offiziell als Partei zu diesem weiterhin für die Durchsetzung der Verlegerrechte maßgeblichen Kartellverwaltungsverfahren beigegeben worden. Auch die drei Verlegerverbände BDZV, MVFP und VDL haben mittlerweile Parteistatus in diesem wichtigen Kartellverwaltungsverfahren beantragt.

Trotz dieses Vorgehens ist Corint Media bereit, Google auch weiterhin einen Lizenzvertrag in Höhe von 420 Millionen Euro p.a. für das vertretene Rechteportfolio anzubieten. Die genannte Forderungshöhe folgt der im Urheberrecht gängigen Lizenzierungspraxis, 11 Prozent der testierten Umsätze, die mit den Urheber- und Leistungsschutzrechten Dritter erwirtschaftet werden, als angemessene Lizenzzahlungen zu leisten (siehe Grafik anbei). Nachdem Google diese Forderungen als „haltlos“ abgewiesen hatte, hat Corint Media Google erfolglos auch mehrere Interimsvereinbarungen mit interimistisch geringeren Vergütungen angeboten, um zumindest Googles rechtswidrige Nutzung seit dem 7. Juni 2021 (Inkrafttreten des deutschen Presseleistungsschutzrechts) zu beenden und Google so eine rechtstreue Nutzung zu ermöglichen.

Google hat Corint Media eine Zahlung von 3,2 Millionen Euro angeboten, mit der alle Rechte abgegolten sein sollten. Dies entspricht weniger als einem Prozent der Corint Media-Forderungen und weniger als 0,03 Prozent des von Corint Media geschätzten Google-Umsatzes in Deutschland in Höhe von ca. 11,3 Milliarden Euro im Jahr 2021. Dass sich Google – wie aktuell behauptet – um Verhandlungen mit Corint Media bemüht habe, kann Corint Media vor diesem Hintergrund nicht bestätigen.

Entgegen den Darstellungen von Google bilden Presseinhalte den zentralen, übergeordneten Wert für das gesamte Google-Ökosystem. Anschaulich wird dies vor allem an den ständig steigenden Umsätzen der Google-Suchmaschine und des gesamten, von außen nicht einsehbaren, Google-Ökosystems in Deutschland, dessen Umsätze sich in den geprüften Jahresabschlüssen der Google Ireland Ltd. verbergen. Welche überragende Bedeutung Presseerzeugnisse haben, belegen nicht nur die jährlich zweistelligen Umsatzsteigerungen. Auch eine [aktuelle Untersuchung von Professor Matthew Elliot der Universität Cambridge](#) kommt beispielhaft zu dem Ergebnis, dass Google allein in Großbritannien rund eine Milliarde Euro direkt und unmittelbar mit Presseinhalten verdient. Der britische Markt macht aber nur rund 70% der Größe des deutschen Markts nach Brutto-Inlandsprodukt (BIP) aus. Im australischen Markt zahlt Google rund 100 Millionen Euro an ausgewählte Presseverleger für die Nutzung ihrer Inhalte. Auch in Frankreich zahlt Google einen hohen zweistelligen Millionenbetrag für die Nutzung einiger Presseleistungsschutzrechte.

Markus Runde und Christoph Schwennicke, Geschäftsführer Corint Media dazu: *„Anders als etwa in Frankreich haben wir in Deutschland die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die Höhe der angemessenen Vergütung durch eine mit hoher Sach- und Fachkunde ausgestattete Schiedsstelle mit jahrzehntelanger Erfahrung ausurteilen zu lassen. Die Schiedsstelle wird als neutrale Instanz feststellen, wie hoch eine angemessene Vergütung für Presseverleger und ihre Redakteure tatsächlich zu sein hat und wie der von Google geschaffene rechtswidrige Zustand zu Lasten der Verleger und ihrer Journalisten jetzt zu beenden ist. Die neutrale Feststellung der Höhe ist von überragender Bedeutung. Für die Durchsetzung des Rechts durch Zahlung einer angemessenen Vergütung gegen den Marktbeherrscher Google ist aber eine Entscheidung des Bundeskartellamts essenziell. Google will jede transparente einheitliche Preisbildung im neu geschaffenen Markt für Presseverlegerrechte verhindern. Genau das war und bleibt aber der erklärte Wille des EU- und deutschen Gesetzgebers. Recht gilt für alle, auch für weltweit agierende Marktbeherrscher. Das ist eines der großen Versprechen unseres Grundgesetzes, das zugleich die Presse und ihre Bedeutung für die Meinungsbildung in partizipativen Demokratien unter den besonderen Schutz des Art. 5 GG stellt. Wir vertrauen auf schnelle Entscheidungen der Schiedsstelle.“*

Zu Corint Media

Corint Media, mit Sitz in Berlin, ist ein europäisches Unternehmen der privaten Medienindustrie. Es vertritt die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler privater Fernseh- und Radiosender sowie von zahlreichen Presseverlegern.

Zu den von Corint Media vertretenen Medienunternehmen zählen TV-Sender wie Sat.1, ProSieben, RTL, WELT, SPORT1, CNBC, Eurosport, VOX und CNN, Radiosender wie ANTENNE BAYERN, radio ffn, Klassik Radio, Radio Hamburg, Hit Radio-FFH, RADIO PSR, R.SH, RPR1 und RTL RADIO, sowie Presseverleger wie Axel Springer, die Verlagsgesellschaft Madsack, die Mediengruppe Pressedruck, die Aschendorff Mediengruppe, die Rheinische Post Mediengruppe, der sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag und der Badische Verlag.

Corint Media ist eine von 13 in Deutschland zugelassenen Verwertungsgesellschaften und steht unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA).

Angemessene Vergütung

für die Nutzung der Rechte von Presseverlegern

Berechnungsweise „Vergütung im Urheberrecht“

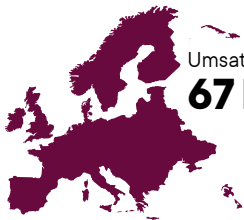
$$\text{Relevanter Umsatz} \times \text{Lizenzsatz} = \text{Vergütung}$$

Google-Umsatz Herleitung weltweit zu national

(Umsatz 2021; keine testierte Ausweisung auf deutschem Markt)



Umsatz 2021 – weltweit
258 Mrd \$



Umsatz 2021 – EMEA
67 Mrd €

Anteil Deutschland über BIP-Anteil Deutschland an EMEA



Umsatz 2021 – Deutschland
11,3 Mrd €

Vergleichsmärkte: Lizenzierung von Inhalten auf Basis „Prozensatz vom Umsatz“

Prozentuale Vergütung auf Umsatz zahlbar an Rechteinhaber

Usance im Urheberrecht:

Der Lizenznehmer zahlt Anteil des testierten Umsatzes an Rechteinhaber.

Ausgewählte Beispiele aus vergleichbaren Märkten auf der linken Seite.



Geldwerte Vorteile durch Nutzung von Presseinhalten in Suchmaschinen

- **Attraktivität**
Aktuelle Presseinhalte erhöhen Angebot für Suchmaschine enorm und steigern so deren Attraktivität
- **Interessen-Targeting**
Google nutzt Presseartikel, um Interessen der Nutzer zu bestimmen und basierend darauf Werbung zu schalten
- **Vertrauen**
objektive Presseinhalte verschaffen Suchergebnissen eine neutrale Legitimation

$$11,3 \text{ Mrd €} \times 12,5 \% = 1,42 \text{ Mrd. €}$$

(für die Gesamtheit des deutschen Rechteportfolios nach DPMA, Sch-Urh 13/14)

Anteil Corint Media

Derzeitiger Anteil der Corint Media-Rechteinhaber am Gesamtmarkt: **ca. 30%**
Daraus ergibt sich: **Gesamtsumme 1,42 Mrd. € x 30% = 420 Mio. €** für 2021; Interimsangebot Corint Media: mind. **50 Mio. €** (interimistisch) + Rechtsweg zu Gerichten



Fragen & Antworten

Wie kommt Corint Media auf einen Lizenzsatz von 12,5 Prozent?

Corint Media hat den Lizenzsatz von 12,5 Prozent, basierend auf vergleichbaren Lizenznutzungen im Digitalbereich, aufgestellt. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) als zuständige Aufsichtsbehörde hat 2015 entschieden, ein Tarifsatz von 11%, wäre für ein Gesamtrepertoire angemessen. Würden also alle Presseleistungsschutzrechte von allen Presseverlegern in Deutschland in einem Portfolio angeboten, wäre für dieses ein Satz von 11 Prozent anwendbar. In der Betrachtung von Vergleichsmärkten (siehe Infografik) ordnet sich dieser Satz am unteren Ende der Skala ein. Im Hinblick darauf, dass sowohl der deutsche als auch der europäische Gesetzgeber dieses Recht bewusst umsetzen wollte, um die Presse zu schützen, kann dieser Satz von 11 Prozent nur ein absolutes Minimum darstellen. Hinzu kommt erstmalig ein Aufschlag von 1,5 Prozent für die Nutzung deutscher Leistungsschutzrechte im Ausland, da die EU-Richtlinie nun erstmals eine Nutzung europaweit vorsieht.

Warum werden Gesamtumsätze als Basis der Berechnung herangezogen?

Das Urheberrecht spricht von „relevanten Umsätzen“. Damit sind nicht nur die Umsätze gemeint, die mit der reinen Anzeige von Presseartikeln erwirtschaftet werden (Kausalität). Vielmehr müssen alle geldwerten Vorteile als Berechnungsgrundlage angesehen werden (Korrelation). Ein Beispiel: Der Schauspieler Tom Hanks erhielt für seine Teilnahme an „Der Soldat James

Ryan“ eine Beteiligung (First-Dollar Gross) von 20% der Kinoumsätze – und damit nicht nur einen Teil der Einnahmen, die von Kinogängern eingespielt wurden, die den Film allein und ausschließlich wegen Tom Hanks besuchten. Genausowenig kann der Produzent Dreamworks angeben, dass Tom Hanks netto nur während 80 von 169 Minuten des Films zu sehen war und deswegen auch nur die Hälfte der Umsätze von Tom Hanks-Fans angesetzt werden dürfen. Seine Teilnahme an einem Film erzeugt Bekanntheit für den Film, sie gibt ihm ein Prädikat und ein Teil der Marke „Tom Hanks“ wird durch seine Teilnahme auf den Film übertragen. Diese Faktoren sind geldwerte Vorteile. Genauso verhält es sich mit Presseleistungsschutzrechten. Dadurch, dass in der Suchmaschine Presseartikel angezeigt werden, überträgt sich das Vertrauen („Presse ist objektiv“) auf die Suchmaschine („Die Suchmaschine zeigt objektive Inhalte an, ist also selbst objektiv“). Außerdem werden Presseinhalte genutzt, um die Interessen des Nutzers zu erfahren und ihm dann zielgerichtete Werbung zu verkaufen. Nutzer, die sich für Spielberichte des FC Bayern interessieren, können drei Klicks später eine Anzeige für ein Robert Lewandowski-Trikot erhalten.

Zudem ist Google im Grunde eine Maschine, die auf verschiedenen Oberflächen Daten aggregiert und dann verkauft. Wo also die Daten zusammengetragen werden, ist nachrangig. Überall dort, wo Presse genutzt wird, werden Daten generiert. Da Presse auf fast allen Google-Produkten (Google-Suche, Google News, Google Discover, YouTube etc.) genutzt wird, sind die Gesamtumsätze als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.